

Merkblatt Zusatzversorgung Auswirkungen von COVID-19

17. Dezember 2020



	Seite
1. Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKRente	2
2. Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKPlusRente	2
3. Steuerbonus von 1.500 Euro	2
4. Entschädigungsleistungen	2
Anhang: Meldebeispiele	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns

montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail

www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

1. Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKRente

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 30. März 2020 auf einen „Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der VKA“ für kommunale Einrichtungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes (TV COVID) verständigt, der zum 1. April 2020 in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Tarifeinigung Bund/Kommunen vom 25.10.2020 wurde dieser bis zum 31.12.2021 verlängert. Folgende Auswirkungen ergeben sich für die Zusatzversorgung:

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 oder 67 % (mit Kind) des pauschalierten Nettoentgeltausfalls. Während der Dauer der Kurzarbeit besteht das Beschäftigungsverhältnis und damit die Versicherung in der ZVKRente fort.

Wenn die Agentur für Arbeit ein Kurzarbeitergeld bezahlt, um den Entgeltausfall voll oder das verminderte Entgelt zum Teil auszugleichen, so ist zu beachten, dass das **steuerfreie Kurzarbeitergeld kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** ist.

Der TV COVID sieht vor, dass, der vom Arbeitgeber z.B. nach den Bestimmungen dieses „Tarifvertrags“ gewährte Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld – ungeachtet seiner steuerlichen Behandlung - als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu werten ist. Das Kurzarbeitergeld wird nach dieser Tarifregelung von den Arbeitgebern in den Entgeltgruppen bis E 10 auf 95 Prozent und in den Entgeltgruppen ab E 11 auf 90 Prozent des bisherigen Nettomonatsentgelts aufgestockt.

Nach dem am 15. Mai 2020 vom Bundesrat gebilligten Sozialschutz-Paket II erhalten alle Beschäftigten in Deutschland, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, ab dem vierten Monat ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 % (bzw. 77 % mit Kind) und ab dem siebten Monat ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 80 % (bzw. 87 % mit Kind) des entgangenen Nettoentgelts. Diese Regelungen wurden mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz bis zum Jahresende 2021 verlängert.

Das Sozialschutz-Paket II führt für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Regel zu zusatzversorgungspflichtigen Nachteilen, da die Erhöhung des Kurzarbeitergelds eine Reduzierung des zusatzversorgungspflichtigen Aufstockungsbetrags bewirkt.

Eine Kurzarbeit hat i.d.R. Auswirkungen auf die Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung.

Melderechtlich zu unterscheiden ist zwischen einer

a) Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag
[Meldebeispiel Abrechnungsverband I](#)
[Meldebeispiel Abrechnungsverband II](#) und einer

b) Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag ohne Beschäftigung
[Meldebeispiel Abrechnungsverband I](#)
[Meldebeispiel Abrechnungsverband II](#)

2. Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKPlusRente

Versicherte können auch während einer angeordneten Kurzarbeit ihre Entgeltumwandlung in bisheriger Höhe zu Gunsten einer ZVKPlusRente durchführen.

Eine Entgeltumwandlung wirkt sich grundsätzlich nicht negativ auf die Errechnung des Kurzarbeitergelds aus.

Bitte beachten Sie, dass das Kurzarbeitergeld selbst nicht für die Entgeltumwandlung genutzt werden kann.

Selbstverständlich besteht für Versicherte jederzeit die Möglichkeit, ihren Beitrag zur ZVKPlusRente zu ändern bzw. auszusetzen, wenn gar kein oder nur ein reduziertes Entgelt zufließt. Eine Information an die KVBW Zusatzversorgung ist hierfür nicht notwendig.

Für weitere Detailfragen und Fragen zur Abwicklung wenden Sie sich gerne an unsere Experten zur ZVKPlusRente unter der Rufnummer 0721 5985 - 799.

3. Steuerbonus von 1.500 Euro

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2020 (GZ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001) verfügt, dass aufgrund der Corona-Krise den Arbeitgebern ein **neuer Steuerfreibetrag in Höhe von 1.500 Euro einmalig** eingeräumt wird.

Diese Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) kann für entgeltliche Zuschüsse oder Sachbezüge in Anspruch genommen werden, welche zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 an Arbeitnehmer gewährt werden.

Für die Zusatzversorgung hat dies folgende Auswirkung:

Wird eine steuerfreie **Corona-Bonuszahlung** nach § 3 Nr. 11a EStG gewährt, stellt diese **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** dar.

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 25.10.2020 haben sich die Tarifvertragsparteien auf die Auszahlung einer einmaligen **Corona-Sonderzahlung** verständigt. Sie ist **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**.¹ Dies gilt auch für den Fall, dass die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von 1.500 Euro bereits ausgeschöpft ist.

4. Entschädigungsleistungen

Beschäftigte, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots sowie wegen Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz einen

¹ Gem. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020.

Merkblatt Zusatzversorgung

Auswirkungen von COVID-19

Verdienstaussfall erleiden, können gemäß § 56 Absatz 1, 1a Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung erhalten.

Während der ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber die Entschädigung (bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot in Höhe von 100 %, bei Kinderbetreuung in Höhe von 67 % des entgangenen Nettoentgelts) für die zuständige Behörde ausbezahlen. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde in Höhe des Krankengelds gewährt.

Kein Anspruch auf Entschädigung wegen Kinderbetreuung besteht unter anderem während der Schulferien, soweit die Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit verkürzt wurde oder wenn andere Ansprüche aus dem Arbeits- oder Tarifvertrag keinen Verdienstaussfall entstehen lassen.

Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind nicht zusatzversorgungspflichtig, da sie gemäß § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei sind.

Anhang: Meldebeispiele

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag – Abrechnungsverband I

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2020 mit 50% in Kurzarbeit. Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2020 und vom 01.09.- 31.12.2020 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2020 beträgt das Entgelt 1.500 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 28.500 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende **Kurzarbeitergeld** vom 01.04. bis 31.08.2020 von monatlich 500 €, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**. Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 200 €. Der **Aufstockungsbetrag** ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt somit in der Zeit der Kurzarbeit monatlich 1.500 € zuzüglich 200 € Aufstockungsbetrag.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 29.500 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.		01	10	10	2.575,40	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	26.924,60	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	29.500,00	€	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
 Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
 Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
 Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
 Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
 Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 29.500 € x 0,54 % = 159,30 €/Jahr
 Maximale steuerfreie Umlage : 2.484,00 € - 159,30 € = 2.324,70 €/Jahr

Merkblatt Zusatzversorgung

Auswirkungen von COVID-19



17. Dezember 2020

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Achtung: Hier sind tatsächlich nur 1.696,25 € Umlage (29.500,00 € x 5,75 %) angefallen. Es kann nicht der maximale steuerfreie Betrag von 2.324,70 € angesetzt werden.

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: 29.500 € (Entgelt) x 5,75 % (AG-Umlagesatz) =	1.696,25 €/Jahr
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.696,25 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	26.924,60 €
Entgelt, das auf die steuerpflichtige Umlage (Arbeitnehmeranteil) entfällt: 29.500 € - 26.924,60 € =	2.575,40 €

Die Steuerfreiheit der Umlage bezieht sich nur auf die Umlagezahlung des Arbeitgebers.

Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,55 % in Höhe von 162,25 € ist bereits vom Arbeitnehmer versteuert worden. Deshalb muss auch in diesem Fall das Entgelt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden.

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag – Abrechnungsverband II

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2020 mit 50% in Kurzarbeit.

Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2020 und vom 01.09.- 31.12.2020 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2020 beträgt das Entgelt 1.500 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 28.500 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende Kurzarbeitergeld vom 01.04. bis 31.08.2020 von monatlich 500 €, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 200 €.

Der Aufstockungsbetrag ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID zusatzversorgungspflichtig Entgelt, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt somit in der Zeit der Kurzarbeit monatlich 1.500 € zuzüglich 200 € Aufstockungsbetrag.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 29.500 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	15	01	27.738,81 €		2020	
01.01.2020	31.12.		03	15	01	1.761,19 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag
- Einzahler "01" = Arbeitgeber
- Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Es ist ein Abschnitt vom 01.01. bis 31.12. mit jeweils einem Satz mit Einzahler 01 und Versicherungsmerkmal 15 sowie Einzahler 03 und Versicherungsmerkmal 15 zu bilden.

Merkblatt Zusatzversorgung Auswirkungen von COVID-19



17. Dezember 2020

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.624,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: $29.500,00 \text{ €} \times 6,3 \%$ =	1858,50 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: $29.500,00 \text{ €} \times 0,4 \%$ =	118,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: $1.858,50 \text{ €} : 6,7 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	27.738,81 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: $118,00 \text{ €} : 6,7 \%$ (Gesamtbeitragssatz) =	1.761,19 €

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag ohne Beschäftigung – Abrechnungsverband I

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2020 in Kurzarbeit. Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2020 und vom 01.09.- 31.12.2020 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2020 wird **kein** Entgelt erzielt. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 21.000 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende **Kurzarbeitergeld** vom 01.04. bis 31.08.2020 von monatlich 1.300 €, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**.

Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 570 €. Der **Aufstockungsbetrag** ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in der Zeit der Kurzarbeit ist lediglich der Aufstockungsbetrag von monatlich 570 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 23.850 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.		01	10	10	2.082,06 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	21.767,94 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	23.850,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 23.850 € x 0,54 % = 128,79 €/Jahr
 Maximale steuerfreie Umlage : 2.484,00 € - 128,79 € = 2.355,21 €/Jahr

Merkblatt Zusatzversorgung

Auswirkungen von COVID-19



17. Dezember 2020

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Achtung: Hier sind tatsächlich nur 1.371,38 € Umlage (23.850,00 € x 5,75 %) angefallen. Es kann nicht der maximale steuerfreie Betrag von 2.355,21 € angesetzt werden.

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: 23.850 € (Entgelt) x 5,75 % (AG-Umlagesatz) =	1.371,38 €/Jahr
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.371,38 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	21.767,94 €
Entgelt, das auf die steuerpflichtige Umlage (Arbeitnehmeranteil) entfällt: 23.850 € - 21.767,94 € =	2.082,06 €

Die Steuerfreiheit der Umlage bezieht sich nur auf die Umlagezahlung des Arbeitgebers.

Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,55 % in Höhe von 131,18 € ist bereits vom Arbeitnehmer versteuert worden. Deshalb muss auch in diesem Fall das Entgelt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden.

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag ohne Beschäftigung – Abrechnungsverband II

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2020 in Kurzarbeit. Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2020 und vom 01.09.- 31.12.2020 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2020 wird kein Entgelt erzielt.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 21.000 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende **Kurzarbeitergeld** vom 01.04. bis 31.08.2020 von monatlich 1300 €, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**.

Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 570 €.

Der **Aufstockungsbetrag** ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID **zusatzversorgungspflichtig**, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in der Zeit der Kurzarbeit ist lediglich der Aufstockungsbetrag von monatlich 570 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 23.850 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	31.12.	12	01	15	01	22.426,12 €	2020	
01.01.2020	31.12.		03	15	01	1.423,88 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Einzahler "01" = Arbeitgeber

Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise:

Es ist ein Abschnitt vom 01.01. bis 31.12. mit jeweils einem Satz mit Einzahler 01 und Versicherungsmerkmal 15 sowie Einzahler 03 und Versicherungsmerkmal 15 zu bilden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:	6.624,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 23.850,00 € x 6,3 % =	1.502,55 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 23.850,00 € x 0,4 % =	95,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.502,55 € : 6,7 % (Gesamtbeitragssatz) =	22.426,12 €
Entgelt, das auf steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 95,40 € : 6,7 % (Gesamtbeitragssatz) =	1.423,88 €